

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
3003 Bern
vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Schwyz, 18. Juni 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 hat das SBFI den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels zur Vernehmlassung bis 1. Juli 2024 unterbreitet.

Angesichts des demographischen Wandels, verbunden mit den stetig wachsenden Anforderungen in der Pflege und des damit steigenden Bedarfs an Pflegepersonal mit Fachhochschultitel, wird die Vorlage positiv bewertet. Zwar führt der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) nicht direkt zu mehr Fachkräften mit den entsprechenden Qualifikationen. Dadurch wird aber ermöglicht, dass mehr Personen, die de facto über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, den Abschluss auf Tertiärstufe erwerben können. Dies erlaubt ihnen, einfacher in den entsprechenden Positionen tätig zu werden und auch entsprechend entlohnt zu werden. Zudem wird ihnen dadurch die Möglichkeit eröffnet, weiterführende Bildungsgänge zu absolvieren, was insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Pflegeexperten mit Masterabschluss in der integrierten Versorgung sehr zu begrüßen ist. Aus Arbeitgebersicht wird dadurch zudem die Rekrutierung erforderlicher Fachkräfte vereinfacht, indem deren Qualifikation einheitlich ausgewiesen wird.

Begrüsst an der Vorlage wird insbesondere, dass auch über derzeitige formale und nicht formale Bildungsangebote oder ergänzende Diplome ermöglicht wird, den NTE in Pflege zu erlangen. Die Auswahl der ergänzenden Ausbildungen oder Diplome in Art. 1a Abs. 1 Bst. b der Vorlage ist aus unserer Sicht ausgewogen. Insbesondere ist aber die Möglichkeit gemäss Art. 1a Abs. 3, ohne Ausbildung und Diplom nach Art. 1a Abs. 1 Bst. b den NTE zu erlangen, positiv zu bewerten, da hierdurch eine starre Regelung vermieden wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Staatssekretärin, unserer Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber